



Scheidungsverfahren

A) Einvernehmliche Scheidung

Eine einvernehmliche Scheidung setzt voraus, dass sich der Ehepartner und die Ehepartnerin über die Scheidung und ihre Folgen einig sind. Zusätzlich ist Voraussetzung, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens sechs Monaten aufgehoben ist (das heißt aber nicht, dass sie getrennt leben müssen). Im Antrag auf Ehescheidung muss das Ehepaar bestätigen, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist und keine Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht.

Für den Antrag auf einvernehmliche Scheidung müssen die Eheleute eine Einigung über folgende Punkte erzielen:

- die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse bzw. der Schulden
- die gegenseitigen unterhaltsrechtlichen Ansprüche
- gegebenenfalls die Obsorge für die gemeinsamen Kinder
- gegebenenfalls die Unterhaltspflicht gegenüber den ehelichen Kindern

Hinweis: Es muss nicht zu einer gerichtlichen Regelung des Besuchsrechts hinsichtlich der Kinder kommen, wenn die Eltern das Besuchsrecht untereinander klären.

Zuständige Behörden

Grundsätzlich ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Ehepartner den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Erforderliche Unterlagen

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Ehegatten und der Ehegattin
- amtlicher Lichtbildausweis des Ehegatten und der Ehegattin
- Bestätigung der Meldung (Meldezettel)
- gegebenenfalls Geburtsurkunden der ehelichen Kinder

- Urkunden, die sich auf das Vermögen beziehen, das verteilt werden soll (Grundbuchauszug, Mietvertrag etc.)

Gebühren

- für den Scheidungsantrag: 253 Euro
- für den Vergleich in der Verhandlung: 253 Euro
- gegebenenfalls für die Vereinbarung der Eigentumsübertragung an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger Rechte: 379 Euro (Stand: 13.8.2009)

Hinweis: Werden die Eheleute bei einer einvernehmlichen Scheidung anwaltlich vertreten, so müssen die entstandenen Anwaltskosten jeweils selbst getragen werden.

Hinweis: Die Kosten sind entweder bar zu begleichen oder mittels Überweisung bzw. Kreditkarte.

B) Streitige Scheidung

- Streitige Scheidung aus Verschulden
- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft
- Streitige Scheidung aus anderen Gründen

Zuständige Behörden

Grundsätzlich ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Ehepartner den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder gehabt haben

Erforderliche Unterlagen

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Ehegatten und der Ehegattin
- amtlicher Lichtbildausweis des Ehegatten und der Ehegattin
- Bestätigung der Meldung (Meldezettel)
- gegebenenfalls Geburtsurkunden der ehelichen Kinder
- Urkunden, die sich auf das Vermögen beziehen, das verteilt werden soll (Grundbuchauszug, Mietvertrag etc.)

Gebühren

- 269 Euro für die Scheidungsklage (Stand: 13.8.2009)

Wichtig: Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängig sind, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird.

Hinweis: Zusätzlich müssen die Kosten der AnwältInnen hinzugerechnet werden, die die beiden Parteien im Verfahren vertreten.

Hinweis: Die Kosten sind entweder bar zu begleichen oder mittels Überweisung bzw. Kreditkarte.

- **Streitige Scheidung aus Verschulden**

Hat ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, so kann der andere oder die andere auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Partners oder der Partnerin klagen. Dazu muss die klagende Partei im Scheidungsbegehren die Scheidungsgründe und diesbezügliche Beweise anführen.

Der beklagte Ehegatte oder die beklagte Ehegattin kann einen Mitverschuldensantrag oder eine Widerklage einbringen, wenn er oder sie der Meinung ist, dass der andere Ehepartner oder die andere Ehepartnerin das Verschulden am Scheitern der Ehe trägt.

Die Scheidung wird durch gerichtliches Urteil verkündet.

Kommt das Gericht zur Ansicht, dass den beklagten Ehegatten oder die beklagte Ehegattin kein Verschulden am Scheitern der Ehe trifft, und hat dieser oder diese auch nicht Widerklage gegen den klagenden Ehepartner oder die klagende Ehepartnerin erhoben, hat das Gericht die Scheidungsklage abzuweisen und es erfolgt keine Scheidung.

Hinweis: Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung sind seit dem Eherechts-Änderungsgesetz 1999 keine absoluten Scheidungsgründe mehr. Es muss geprüft werden, ob Ehebruch oder Verweigerung der Fortpflanzung zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben.

- **Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft**

Liegt kein schuldhaftes Verhalten vor und willigt der Ehegatte oder die Ehegattin nicht in eine Scheidung ein, so kann der andere Ehepartner oder die andere Ehepartnerin erst dann erfolgreich auf Scheidung klagen, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgelöst und die Ehe unheilbar zerrüttet ist (d.h. es kann nicht erwartet werden, dass die Ehegemeinschaft wiederhergestellt werden kann).

Kommt das Gericht zur Ansicht, dass die Ehe nicht unheilbar zerrüttet ist oder hat der klagende Ehegatte oder die klagende Ehegattin das Scheitern der Ehe verschuldet und würde die Scheidung den beklagten Ehegatten oder die beklagte Ehegattin beispielsweise wegen seines oder ihres Alters hart treffen, so kann das Scheidungsbegehren abgewiesen werden.

Nach sechsjähriger Trennung ist dem Scheidungsbegehren jedenfalls stattzugeben. Auf Antrag des beklagten Ehegatten oder der beklagten Ehegattin hat jedoch auch in diesen Fällen ein Schuldausspruch zu erfolgen, wenn der Kläger oder die Klägerin allein oder überwiegend zum Scheitern der Ehe beigetragen hat.

- Streitige Scheidung aus anderen Gründen

Bei einer Scheidungsklage aus anderen Gründen, wie Geisteskrankheit, ansteckende oder Ekel erregende Krankheit, ist kein Verschulden des anderen Ehepartners oder der anderen Ehepartnerin erforderlich.

Wichtig!

Durch eine Streitige Scheidung wird meist nur die Scheidung der Ehe erreicht. Die daraus resultierenden Folgen (beispielsweise Aufteilungsansprüche, Unterhaltsansprüche, die Regelung der Obsorge) müssen erforderlichenfalls, wenn keine Einigung möglich ist, in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Ansprüche auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse können nur innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Scheidung geltend gemacht werden.

Sollten die Ehepartner während eines Streitigen Scheidungsverfahrens doch zu einer einvernehmlichen Scheidung gelangen, kann das Streitige Scheidungsverfahren jederzeit unterbrochen und der Weg einer einvernehmlichen Scheidung eingeschlagen werden.

Hinweis!!!

Die vorliegende Information stellt eine Zusammenfassung der wichtigsten scheidungsrelevanten Inhalte dar. Trotz genauer inhaltlicher Überprüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Wir ersuchen Sie, für nähere Information mit den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen, wie LEFÖ, dem Beratungszentrum für Migrantinnen oder anderen entsprechenden Einrichtungen in Kontakt zu treten.

Quellen: Help.gv.at. Familie und Partnerschaft-Scheidungsverfahren. 2009



BUNDESKANZLERAMT FRAUEN



Impressum:

Verein LEFÖ Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen / Kettenbrückengasse 15/4, A-1050 Wien / tel: +43.1.5811881 / fax: +43.1.581.18 82 / email: beratung@lefoe.at

